

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7bcd9a9-3da5-34e2-86fc-51ba321ee726>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV (TRD 401)
Amtliche Abkürzung	TRD 401
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Ausrüstung

Ausrüstung für Dampferzeuger der Gruppe IV (TRD 401)[\(1\)](#)[\(2\)](#)[\(3\)](#)

Ausgabe Dezember 1987 (BArbBl. 12/1987 S. 40)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 2000 (BArbBl. 9/2000 S. 48)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Speisepumpen	3
Umwälzpumpen	4
Speiseleitungen und Sicherung gegen Rückströmen des Speisewassers	5
Absperr- und Entleerungseinrichtungen	6
Niedrigster Wasserstand	7
Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen	8
Regelung der Wasserzufuhr, Wassermangelsicherung	9
Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung	10
Druck- und Temperaturmeßgeräte	11

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Beheizung	12
Entschungsanlagen	13
Kennzeichnung	14
Reinigungs- und Besichtigungsöffnungen	15
Sonderbestimmungen	16

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 3 Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. 204 S. 37) sind beachtet worden. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

[\(3\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt [BetrSichV](#).